

# Umgang mit Produkten und Dienstleistungen

Richtlinie der ÖPGK

---

Stand 06.07.2016



## 1 Mitgliedschaft

(1) Die ÖPGK anerkennt (kostenpflichtige) Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen mit rein privatwirtschaftlichen Interessen NICHT als Maßnahmen, die eine Mitgliedschaft rechtfertigen. Diese Festlegung wurde im Kern-Team vor dem Hintergrund getroffen, dass sich die ÖPGK weder als Werbepattform noch als Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Qualität von Produkten, Dienstleistungen oder Softwarelösungen versteht.

(2) Es werden nur jene kostenpflichtigen bzw. privatwirtschaftlich begründeten Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen einer weiteren Prüfung zur Eignung als Mitgliedschaftsmaßnahme unterzogen, die von anderen öffentlichen Gremien oder Einrichtungen (wie etwa Fachgruppen oder Fachverbänden) unter der Verwendung nachvollziehbarer Kriterien geprüft oder als evidenzbasiert anerkannt wurden. Zusätzlich müssen diese Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen geeignet sein, das Wirkungsziel 3 „Gesundheitskompetenz im Dienstleistungs- und Produktionssektor verankern“ zu unterstützen. Das Wirkungsziel 3 zielt auf regulative, systemorientierte Maßnahmen ab, die Gesundheitskompetenz im Wirtschaftssystem als Ganzes stärken wollen. Solche regulativen, systemorientierten Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, auch für Teilbereiche des Wirtschaftssystems, werden als Grundlage für die Prüfung eines Mitgliedschaftsantrags zugelassen.

## 2 Community

(1) Die Community ist ein offener Ort des Austausches, an dem sich auch Personen oder Organisationen mit privatwirtschaftlichen Interessen beteiligen können. Es wird darauf geachtet, dass in den Kommentaren der Personen auf der Webseite keine plakative Werbung gemacht wird.

## 3 Newsletter/Webseite/Wissenscenter

(1) Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen, die kostenpflichtig sind und/oder rein privatwirtschaftlichen Interessen dienen, werden nicht im Newsletter, auf der Webseite oder im Wissenscenter beschrieben. Die Ausnahme dazu können wiederum jene bilden, die von anderen öffentlichen Gremien oder Einrichtungen (wie etwa Fachgruppen oder Fachverbänden) unter der Verwendung nachvollziehbarer Kriterien geprüft oder als evidenzbasiert anerkannt wurden. Bücher und andere Druckwerke sind davon ausgenommen, wenn deren Qualität das Redaktionsteam und den Medienausschuss überzeugt.